

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris BURES
 Parlament
 1017 Wien

19. Mai 2015
 GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0047-VI.1/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. März 2015 unter der Zl. 4290/J-NR/2015 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausgegliederte Einrichtungen des Bundes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bruttogehalt richtet sich nach der Bewertung des Arbeitsplatzes. Die Arbeitsplätze der Leiterinnen und Leiter einer Sektion im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) sind in der Verwendungsgruppe A1, in den Funktionsgruppen 7, 8 und 9 eingestuft.

Es handelt sich dabei um Funktionen mit einen Fixbezug nach § 31 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 in der geltenden Fassung (idgF).

Zu Frage 2:

Generell sind die Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter im BMEIA von den in Abstimmung mit der Personalvertretung ausbezahlten Belohnungen nach § 19 Gehaltsgesetz ausgeschlossen. Nur für minderjährige Kinder erhalten Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter in Abstimmung mit der Personalvertretung den entsprechenden Anteil an der Weihnachtsbelohnung. Die Gesamtsumme betrug 2014 € 4.500,--.

. /2

Zu Frage 3:

Für Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter gelten die Haftungsbestimmungen für Bundesbedienstete. Im Fall einer schuldhaften Schadensverursachung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese, so wie in der Privatwirtschaft, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) mit der Haftungsminderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Bei Schadenszufügung im Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese nach § 3 Amtshaftungsgesetz 1949 idGf und nach § 1 Organhaftpflichtgesetz 1967 idGf.

Zu Frage 4:

Es kam in diesem Zeitraum zu keiner Anwendung dieser Haftungsbestimmungen.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Im Bereich des BMEIA gibt es folgende aus gegliederte Rechtsträger:

- Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit beschränkter Haftung (Austrian Development Agency, ADA)
- Diplomatische Akademie Wien (DAK)
- Österreich Institut G.m.b.H. (ÖI)
- Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF)

Die Geschäftsführerverträge entsprechen der Verordnung der Bundesregierung betreffend Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsge setz (Bundes-Vertragsschablonenverordnung) 1998 in der geltenden Fassung und das monatliche Entgelt orientiert sich am Fixgehalt für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A1/8 gemäß § 31 Gehaltsgesetz 1956 in der geltenden Fassung.

Bei der Gestaltung dieser Verträge werden zudem die Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance berücksichtigt.

Zu den Fragen 9 und 17:

Es gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die die Haftung bereits umfassend regeln.

Zu den Fragen 10 bis 13 sowie 18 bis 22:

Diese Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und sind daher kein Gegenstand der Vollziehung des BMEIA.

- 3 -

Nach den vorliegenden Informationen wurden bisher keine Haftungen im Sinne der Anfrage schlagend.

Zu den Fragen 14, 15 und 22:

Keine.

Zu Frage 16:

Sämtliche Mitglieder der geschäftsführenden Leitungsorgane der Institutionen, für die dem BMEIA die Vertretung der Eigentümerrechte zukommt, sind ehrenamtlich tätig.

Zu den Fragen 23 bis 25:

Die Festlegung der Gehälter für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Unternehmen des Bundes ist im § 7 Stellenbesetzungsgegesetz 1998 in der geltenden Fassung geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass Gesamtjahresbezüge für Leitungsorgane von aus Bundesmitteln finanzierten oder im Rahmen eines inhouse-Verhältnisses für den Bund tätigen Unternehmen in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung und in vom Gesetz zeitlich begrenzten Funktionen vorgesehenen zu bemessen sind.

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden ist, ist nach den allgemeinen Wertungsentscheidungen des Gesellschaftsrechts eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt.

Sebastian Kurz

Signaturwert	a4PRhEkuuFbCUryxzODaqWOGC1CfEof1xT/biAxhHAjsAlVlawKg3uh0hEipUFaRLFMzYY7evoNFm1Dzd8NAaz1p5Q/gE5kUf+o6lZpmvLK40OqwjDl09aOt81Y3EUHMK2D+5qcd2QBOo7z4HNuHUUc0gwtKpXLLRc2VHRVmpEc7XLjICFU4ILFQ5uzK2YwwJNWuzrp3R3y/0fMXUUvbCaAQle+zF9mQcRboVTdtWtn+kLyTPe6qGkScC6THUoafCUb808KDz8KzBcl0rR/mwuyH7kx5eXPdWkRxJehlvLZ4JBcetO835iiCpd+UCovOZcarGql9Ds40mmAoT5Tw==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-19T10:53:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	